

Blatt 4 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

Beurteilung und/oder die Durchsetzung der Ansprüche von Bedeutung sein können. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahestehenden Dritten die Durchsetzung der „streitigen Ansprüche“ nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unterstützen.

#### 5. Absprachepflicht bei kostenauslösenden Maßnahmen

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, alle kostenauslösenden Maßnahmen erst nach Rücksprache mit der SOLVANTIS AG einzuleiten. Die Verpflichtung der SOLVANTIS AG zur Zahlung entsteht nicht in Bezug auf solche Prozesskosten, hinsichtlich derer der Anspruchsinhaber dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

#### 6. Zustimmungserfordernis

Mit Abschluss dieses Vertrages ist der Anspruchsinhaber nicht mehr berechtigt, frei über die „streitigen Ansprüche“ zu verfügen. Insbesondere hat er vor

- Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs;
- Widerruf eines mit Zustimmung der SOLVANTIS AG geschlossenen Vergleichs;
- Erklärung eines Verzichts oder teilweisen Verzichts auf die „streitigen Ansprüche“;
- der Rücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;
- der Einlegung eines Rechtsmittels;
- Anerkennung von Gegenansprüchen;
- sonstigen Verfügungen über die „streitigen Ansprüche“

die ausdrückliche Zustimmung der SOLVANTIS AG einzuholen und seinen Rechtsanwalt entsprechend dieser Zustimmungserfordernisse zu instruieren. Der Anspruchsinhaber weist seine Prozessbevollmächtigten hiermit unwiderruflich an, entsprechend zu verfahren.

#### 7. Verfügungsempfehlungen der SOLVANTIS AG

Empfiehlt die SOLVANTIS AG eine der in Absatz 6 aufgezählten Verfügungen über den Prozessgegenstand (Vergleichsabschluss, Verzicht, Klagerücknahme etc.), weil sie dies für sachgerecht hält, verpflichtet sich der Anspruchsinhaber, diese Verfügung über den Prozessgegenstand vorzunehmen.

Für den Fall, dass der Anspruchsinhaber die von der SOLVANTIS AG vorgeschlagene Verfügung nicht treffen möchte, ist er berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Kündigt er aus diesem Grund, hat er die SOLVANTIS AG so zu stellen, wie die SOLVANTIS AG bei Vornahme der von der SOLVANTIS AG empfohlenen Verfügung über den Prozessgegenstand stehen würde.

#### 8. Verpflichtung zum Betreiben der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigem Titel

Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel zu betreiben, soweit die SOLVANTIS AG im Rahmen dieses Vertrages die damit verbundenen Kosten zahlt.

Blatt 5 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

#### 9. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Pflichten des Anspruchsinhabers

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen wird der Anspruchsinhaber die SOLVANTIS AG so stellen, als wären die streitigen Ansprüche vollständig realisiert worden. Dabei bleibt dem Anspruchsinhaber das Recht des Nachweises vorbehalten, dass der Erlös der Rechtsverfolgung ohne sein vertragswidriges Verhalten geringer gewesen wäre.

### § 3

#### Prüfung der Erfolgsaussichten

##### 1. Interne Prüfung der SOLVANTIS AG

Die SOLVANTIS AG prüft auf eigene Kosten die Erfolgsaussichten der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung der „streitigen Ansprüche“ in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang. Die Prüfung erfolgt ausschließlich aus SOLVANTIS AG internen Gründen der Finanzierung und dient nicht der rechtlichen Beratung des Anspruchsinhabers. Die hieraus resultierende Entscheidung der SOLVANTIS AG, ob sie das Vertragsangebot annimmt, unterliegt ihrem freien, gerichtlich nicht nachprüfbareren Ermessen. Die SOLVANTIS AG ist daher auch nicht verpflichtet, eine etwaige Nichtannahme des Angebots zu begründen.

##### 2. Überlassung der Unterlagen / zur Prüfung der Erfolgsaussichten (erhebliche Angaben und Informationen)

Für die Prüfung der streitigen Ansprüche stellt der Anspruchsinhaber der SOLVANTIS AG sämtliche ihm in diesem Zusammenhang vorliegenden Unterlagen zur Verfügung und nimmt bei unzureichender Dokumentation alle erforderlichen weiteren Erläuterungen und Aufklärungshandlungen gegenüber der SOLVANTIS AG wahrheitsgemäß und vollständig in der von ihr gewünschten Form vor. Die SOLVANTIS AG ist berechtigt, von den ihr überlassenen Unterlagen Ablichtungen zu fertigen. Insoweit der Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsanwalt der SOLVANTIS AG für die Prüfung der Erfolgsaussichten notwendige Unterlagen und Information vorenthält, wahrheitswidrige Angaben macht oder der SOLVANTIS AG für die Prüfung der Erfolgsaussichten maßgebliche Angaben oder Informationen verschweigt, behält sich diese vor, Schadensersatzansprüche gegen den Anspruchsinhaber geltend zu machen, insoweit der SOLVANTIS AG hierdurch ein Schaden entstanden ist. Verstößt der Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsanwalt gegen die vorgenannten Bestimmungen, so ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, sämtliche Kosten, die die SOLVANTIS AG im Rahmen dieses Vertrages aufgewendet hat, zu erstatten. Darüber hinaus hat der Anspruchsinhaber die SOLVANTIS AG so zu stellen, als seien die „streitigen Ansprüche“ in voller Höhe realisiert worden, es sei denn, er weist nach, dass der Erlös der Rechtsverfolgung ohne die vertragswidrige Verfügung geringer gewesen wäre.

##### 3. Prüfer

Der Anspruchsinhaber ermächtigt die SOLVANTIS AG, ihre interne Prüfung der „streitigen Ansprüche“ selbst oder unter Einschaltung von ihr zu beauftragender weiterer, rechts- und sachkundiger Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, im Folgenden: „Prüfer“) durchzuführen. Die SOLVANTIS AG wird die ihr hierfür überlassenen Unterlagen und Informationen streng vertraulich behandeln und die „Prüfer“ ebenfalls zur vertraulichen Behandlung verpflichten.

Blatt 6 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

#### 4. Entbindung Dritter von Schweigepflichten / Vollmacht zur Informationsbeschaffung

Der Anspruchsinhaber ist damit einverstanden, dass die SOLVANTIS AG und die „Prüfer“ bei Dritten Auskünfte zu Sach- und Rechtsfragen einholen, die mit den „streitigen Ansprüchen“ in Zusammenhang stehen und befreit diese Dritten von etwa bestehenden Schweigepflichten. Der Anspruchsinhaber bevollmächtigt die SOLVANTIS AG, alle erforderlichen und zweckdienlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie die die „streitigen Ansprüche“ betreffenden oder mit ihnen in Zusammenhang stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

### § 4 Leistungen der SOLVANTIS AG

#### 1. Keine rechtliche Betreuung des Anspruchsinhabers durch die SOLVANTIS AG

Die SOLVANTIS AG leistet keine rechtliche Betreuung. Die rechtliche Vorbereitung, Betreuung und Durchführung der finanzierten rechtlichen Auseinandersetzung obliegt dem Anspruchsinhaber und dessen Rechtsanwalt.

#### 2. Kostenübernahme der Rechtsverfolgung unabhängig vom Ausgang des Prozesses

Die SOLVANTIS AG verpflichtet sich nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen, die zu einer sachgerechten Durchsetzung der streitigen Ansprüche notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung begrenzt auf den jeweiligen Rechtszug, unabhängig vom Ausgang des Prozesses, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages zu tragen.

Diese Kosten beinhalten insbesondere:

- Anwaltsgebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) einschließlich Abwesenheitsgelder, Reisekosten und Hebegebühren;
- Gerichtskosten;
- Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gemäß den einschlägigen Kostengesetzen, soweit die Vollstreckungsmaßnahmen nach freier Einschätzung der SOLVANTIS AG erforderlich und hinreichend erfolgsversprechend sind. Bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen ist die SOLVANTIS AG berechtigt, die für die Vollstreckung erforderlichen Sicherheiten zu stellen;
- Die auf die Kosten anfallende Umsatzsteuer, soweit der Anspruchsinhaber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die Umsatzsteuer direkt an den Rechnungssteller zu zahlen;

Soweit Anwaltsgebühren, die vor Wirksamwerden des Vertrages entstanden und auf die nachfolgend bezeichneten Kosten anzurechnen sind, trägt die SOLVANTIS AG auch diese Kosten.

Die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung umfassen grundsätzlich die Kosten des jeweiligen Rechtszuges entsprechend § 91 ZPO.

Die SOLVANTIS AG leistet Zahlungen direkt zu Händen der Rechtsanwälte. Der Anspruchsinhaber erteilt diesen eine entsprechende Geldempfangsvollmacht.

Die Verpflichtung der SOLVANTIS AG zur Zahlung entsteht nicht, wenn diese keine Zustimmung zu der kostenauslösenden Handlung erteilt hat.